



Remseck am Neckar
Große Kreisstadt

Sitzungsvorlage Nr.

/ 2010

☒ öffentlich (ö)

☐ nichtöffentlich (nö)

GZ.: 811.01 - Ke/BK

Datum:

16. Februar 2010

Vorgang: Vorlage 31/2007

zur Behandlung im

Gremium	Sitzung am	Information	Vorberatung	Beschlussfassung	Bemerkung
Ausschuss für Umwelt und Technik					
Verwaltungsausschuss	25.2.2010		X		
Betriebsausschuss					
Ausschuss für Jugend und Soziales					
Wohnungsausschuss					
Gemeinderat	2.3.2010			X	

Beratungsgegenstand:

Ausschreibung des Strombedarfs für die Jahre 2011 und 2012

Beschlussvorschlag:

Der Beauftragung und Bevollmächtigung der Gt-Service GmbH für eine europaweite Bündelausschreibung des Strombedarfs für die Jahre 2011 und 2012 wird zugestimmt.

Angaben zur Finanzierung (bei ausgabewirksamen Beschlüssen)

☐ Mittel stehen im Haushaltsplan unter HHSt:

zur Verfügung.

☐ Beschluss führt bei HHSt:

zu über-/außerplanmäßiger Ausgabe.

Siegmund Kellert

Sachdarstellung / Begründung:

Die Ausschreibung des Strombedarfs wird den Kommunen schon seit einigen Jahren von der Gt-Service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-Service) in Abstimmung mit dem Neckar-Elektrizitätsverband (NEV) angeboten. Nachdem seit der Liberalisierung des Strommarkts entsprechend § 31 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung auch der Strombezug von Städten und Gemeinden vor der Vergabe von Aufträgen öffentlich auszuschreiben ist, hat sich die Stadt seit 2004 an diesen europaweiten Ausschreibungen beteiligt. Der aktuelle Stromliefervertrag läuft für den Zeitraum 2008 bis 2010. Von der seinerzeit vereinbarten Verlängerungsoption um 1 Jahr wurde auf Empfehlung des NEV kein Gebrauch gemacht, weil man sich von einer Ausschreibung derzeit günstigere Konditionen erwartet. Demzufolge ist der Strombedarf ab dem Jahr 2011 in diesem Jahr neu auszuschreiben. Von der Gt-Service wird eine Bündelausschreibung für die Jahre 2011 und 2012 angeboten und empfohlen. In dieser Ausschreibung soll erneut eine einmalige Vertragsverlängerung um 1 Jahr mit einer Preisanpassung entsprechend den Marktveränderungen angeboten werden.

Nach dem Ausschreibungskonzept sollen die Stromlieferungen im offenen Verfahren nach den Vorgaben der VOL/A europaweit ausgeschrieben werden. Die Gt-Service führt das Vergabeverfahren stellvertretend für die teilnehmenden Kommunen durch. Sie erteilt den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß Beschluss des Aufsichtsrats. Für jede Kommune wird daraufhin ein individueller Stromliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter ausgefertigt. Es werden mehrere Lose nach technischen oder regionalen Aspekten gebildet. Bei der anstehenden Bündelausschreibung werden die Stromlieferungen wieder zzgl. Netznutzung ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für die Vertragslaufzeit von 2 Jahren durch die Bieter fest anzubieten. Durch diese Trennung von Netznutzungsentgelt und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Strompreis individuell für jede Kommune entsprechend der Nutzungsstruktur bildet. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Ausschreibung von Ökostrom aus regenerativen Energiequellen. Jede Kommune kann einzelne Abnahmestellen benennen, die mit einem separaten Los oder mehreren separaten Ökostromlosen ausgeschrieben werden. Zu den Einzelheiten zum Ökostrom wird auf die beigefügte Anlage verwiesen.

Generell umfasst die anstehende Ausschreibung den Strombedarf aller kommunaler Einrichtungen einschließlich der Eigenbetriebe, jedoch ohne die Straßenbeleuchtung, die über abschließende Vertragsregelung im Konzessionsvertrag verankert ist. Im letzten Ausschreibungsverfahren für die Jahre 2008 bis 2010 haben sich die derzeitigen Netzbetreiber EnBW und SÜWAG am Ausschreibungsverfahren beteiligt und als wirtschaftlichste Bieter den Zuschlag für die Stromlieferung erhalten.

Mit der Entscheidung zur Teilnahme an der Bündelausschreibung wird die Gt-Service GmbH bevollmächtigt, den Zuschlag entsprechend der Entscheidung des Aufsichtsrats zu erteilen. Dies bedeutet, dass mit der Entscheidung zur Teilnahme an der Bündelausschreibung die Kommunen nicht mehr selbst über die Zuschlagserteilung entscheiden können. Die Zuschlagserteilung auf das wirtschaftlichste Angebot durch die Gt-Service ist für alle Teilnehmer verbindlich und verpflichtet zur Stromabnahme bei dem erfolgreichen Bieter. Es ist deshalb bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Entscheidung des Gremiums über die Teilnahme an der Bündelausschreibung erforderlich. Nach dem Zeitplan soll die Teilnahmeerklärung der Gt-Service bzw. dem NEV bis unmittelbar nach der

Sitzung des Gemeinderats am 2. März 2010 vorgelegt werden. Die Absendung der Vergabebekanntmachung an das Amtsblatt der Europäischen Union ist für den 20. April 2010 vorgesehen. Am 20.07.2010 soll das Bieterverfahren abgeschlossen und der Zuschlag an die wirtschaftlichsten Bieter erteilt werden.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, erneut an der Bündelausschreibung teilzunehmen. Zur Entscheidung über eine eventuelle Teilnahme an einem Kontingent für Ökostrom wird die Verwaltung bis zur Beratung im Verwaltungsausschuss Berechnungsbeispiele über die finanziellen Auswirkungen vorlegen.

Information zur Ausschreibung von Ökostrom

*für Teilnehmer der
9. Bündelausschreibung Strom
(Lieferzeitraum 2011-2012)*

Inhalt:

1	Ausschreibung von Ökostrom	2
1.1	Ökostrom ohne Neuanlagenquote	2
1.2	Ökostrom mit Neuanlagenquote	3
1.3	Anforderungen an die Zertifizierung	3
1.4	RECS-Zertifikate	4

1 Ausschreibung von Ökostrom

Die Teilnehmer der **9. Bündelausschreibung Strom 2011-2012** haben wie in den vergangenen Bündelausschreibungen die Möglichkeit, einzelne oder alle Abnahmestellen im Rahmen gesonderter Ökostromlose auszuschreiben.

1.1 Ökostrom ohne Neuanlagenquote

Lieferung von **Strom aus erneuerbaren Energiequellen (Ökostrom)** nach dem **Händlermodell**¹.

Die Anforderungen an den zu liefernden Ökostrom ergeben sich aus den nachfolgend genannten Kriterien:

- Die in den Ökostrom-Losen ohne Neuanlagenquote genannten Abnahmestellen sind mit Strom **nach dem Händlermodell** zu beliefern, der zu **100 % aus erneuerbaren Energiequellen** stammt.
- **Der zu liefernde Ökostrom** muss nachweislich in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energiequellen nutzen.
- **Erneuerbare Energiequellen** sind in diesem Sinne ausschließlich Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse gemäß der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse einschließlich Biogas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung – BiomasseV) vom 21. Juni 2001 in Ihrer durch Verordnung vom 09. August 2005 geänderten Fassung. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird.
- Die **Herkunft** des gelieferten Ökostroms muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein.

¹ Erläuterung zum Händlermodell: Der Auftragnehmer erzeugt selbst Strom aus erneuerbaren Energien oder kauft diesen vom Erzeuger auf und leitet ihn (mit Hilfe von Netznutzungsvereinbarungen) zum Auftraggeber „durch“. Ausschlaggebend ist hierbei nicht der physikalische Stromfluss, sondern die vertragliche Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die vertragliche Lieferung ist nur gegeben, wenn eine ununterbrochene vertragliche Lieferkette für den Strom (und nicht nur für den Umweltnutzen) vom Erzeuger bis zum Auftraggeber besteht.

- Es hat eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien zu erfolgen, d. h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.
- Der Auftraggeber erwirbt mit dem Strom auch den bei der Erzeugung erzielten Umweltnutzen. Eine anderweitige Verwertung oder Übertragung des Umweltnutzens dieser Strommenge durch den AN oder seine Vorlieferanten oder eine Trennung des Umweltnutzens von der Stromlieferung ist unzulässig. Dies gilt auch für handelbare Zertifikate für Strom aus erneuerbaren Energien (z.B. das Renewable Energy Certificate System - RECS) sowie vergleichbare inländische oder ausländische Mechanismen. Ebenfalls unzulässig ist eine Doppelvermarktung des gelieferten Ökostroms über Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate. Die an die Auftraggeber gelieferte Ökostrommenge und deren Umweltnutzen darf nicht als Teilmenge durch Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate zertifiziert werden, die der Bieter oder Dritte zum Nachweis einer Ökostromlieferung gegenüber anderen Auftraggebern/Kunden verwenden.

1.2 Ökostrom mit Neuanlagenquote

Lieferung von **Strom aus erneuerbaren Energiequellen (Ökostrom) mit Neuanlagenquote** nach dem **Händlermodell**.

Die Anforderungen an den zu liefernden Ökostrom ergeben sich aus Nr. 1.1 sowie **zusätzlich** aus den nachfolgend genannten Kriterien:

- Mindestens 33 % des während eines Kalenderjahres gelieferten Stroms muss aus Neuanlagen stammen, die zum Beginn des jeweiligen Kalenderjahres, in dem Strom geliefert wird, nicht älter als 6 Jahre sind. Mindestens weitere 33 % des Stroms muss aus Bestandsanlagen stammen, die zum Beginn des Kalenderjahres, in dem der Strom geliefert wird, nicht älter als 12 Jahre sind. Sofern der Anteil des Stroms aus Neuanlagen höher als 33 % liegt, reduziert sich diese Anforderung bei den Bestandsanlagen entsprechend.

1.3 Anforderungen an die Zertifizierung

Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten für jedes Kalenderjahr dem Auftraggeber bis zum 30. April des auf das Kalenderjahr folgendes Jahres einen Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen sowie einen Herkunftsnachweis an den gelieferten Ökostrom unaufgefordert zu erbringen. Die Zertifizierung muss durch eine staatlich anerkannte Technische Überwachungsorganisation (TÜO), einen nach dem europäischen Eco-Management and Audit

Anlage 5

Scheme (EMAS) akkreditierten Umweltgutachter oder einen gleichermaßen geeigneten Gutachter erfolgen.

1.4 RECS-Zertifikate

RECS-Zertifikate sind für den Nachweis zur Erfüllung der o.g. Anforderungen an den zu liefernden Ökostrom im Regelfall nicht ausreichend.

RECS ist die Abkürzung von "Renewable Energy Certificates System". RECS International ist eine Organisation, welche die Förderung regenerativer Energie zum Ziele hat, wobei eine Trennung zwischen physikalisch geliefertem Strom und den Umweltvorteilen vorgenommen wird. Der Inhaber eines RECS-Zertifikates erwirbt in der Regel vertraglich nur den Umweltvorteil, nicht aber den physikalisch erzeugten Strom. Somit würden die o.g. Anforderungen hinsichtlich des Händlermodells nicht erfüllt.

Durch die Trennung des physikalisch gelieferten Stroms und des Umweltnutzen sind die Umwelteigenschaften nicht mehr zwingend mit dem Liefergegenstand verbunden. Nur in den Fällen, in denen der Inhaber eines RECS-Zertifikates auch Eigentümer des physikalisch erzeugten Stromes wird bzw. eine ununterbrochene vertragliche Lieferkette des Ökostromes besteht, kann ein RECS-Zertifikat als Nachweis zugelassen werden.

Da nur durch zusätzliche liefervertragliche Regelungen der Verbund von Stromlieferung und Umweltnutzen erhalten werden könnte, wäre bei Vorlage von RECS-Zertifikaten vom Auftragnehmer zusätzlich der Nachweis zu führen, dass er auch den Strom vertraglich gekauft hat, für den er den Umweltnutzen mit dem RECS-Zertifikat erworben hat.

Vergleich Strombezugskosten

- Konventionell erzeugter Strom / Ökostrom 100% erneuerbare Energien -

Ökostrom (Ø Mehrkosten netto 0,5 Cent/kWh)

		Konvent. Strom	Ökostrom		
Anbieter	Verbrauch in kWh	Kosten in Euro	Mehrkosten Verbrauch	+ MwSt.	Summe Mehrkosten
EnBW	1.015.628	168.213,78	5.078,14	964,85	6.042,99
Süwag	1.557.460	245.826,98	7.787,30	1.479,59	9.266,89
Summe:	2.573.088	414.040,76	12.865,44	2.444,43	15.309,88

entspricht 3,7 % Mehrausgaben

Ökostrom mit Neuanlagenquote (Ø Mehrkosten netto 1,5 Cent/kWh)

		Konvent. Strom	Ökostrom		
Anbieter	Verbrauch in kWh	Kosten in Euro	Mehrkosten Verbrauch	+ MwSt.	Summe Mehrkosten
EnBW	1.015.628	168.213,78	15.234,42	2.894,54	18.128,96
Süwag	1.557.460	245.826,98	23.361,90	4.438,76	27.800,66
Summe:	2.573.088	414.040,76	38.596,32	7.333,30	45.929,62

entspricht 11,1 % Mehrausgaben

Beispiele für Versorgung von Einzelobjekten

Rathaus NR						
Ökostrom	78.250	15.015,04	391,25	74,34		465,59
Ökostrom Neuanlagen	78.250	15.015,04	1.173,75	223,01		1.396,76
Kläranlage NR						
Ökostrom	405.870	52.936,82	2.029,35	385,58		2.414,93
Ökostrom Neuanlagen	405.870	52.936,82	6.088,05	1.156,73		7.244,78
Lise-Meitner-Schule						
Ökostrom	276.513	41.370,96	1.382,57	262,69		1.645,26
Ökostrom Neuanlagen	276.513	41.370,96	4.147,70	788,06		4.935,76
Neckarschule						
Ökostrom	138.427	22.123,31	692,14	131,51		823,65
Ökostrom Neuanlagen	138.427	22.123,31	2.076,41	394,52		2.470,93



Remseck, den 21.02.2010

Antrag

Ökostrombezug

Die Gemeinderatsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen beantragt, dass die Stadt Remseck ab 2011 ihren Strombedarf mit Ökostrom, also Strom, der aus regenerativen Energiequellen stammt, deckt. Die Stadt nimmt an der Ausschreibung von "Ökostrom mit Neuanlagenquote" des Gemeindetags entsprechend Ziffer 1.2 der Anlage "Information zur Ausschreibung von Ökostrom" zur Vorlage 23/2010 teil.

Begründung:

Mit der Entscheidung, Ökostrom zu beziehen, kann die Stadt dazu beitragen, den Atomstromanteil an der Energieversorgung zu senken und den Treibhauseffekt zu reduzieren. Vergleiche z.B. von Verivox zeigen, dass Ökostromtarife auch günstiger als die Standard- oder Grundversorgungstarife der lokalen Versorger sein können.

Ökostrom mit Neuanlagenquote bringt gegenüber Ökostromstrom ohne Neuanlagenquote einen höheren Klimanutzen, da er von Erzeugern stammt, die in neue Anlagen mit regenerativer Energie investieren und damit den Ausbau dieser klimafreundlichen und zukunftsfähigen Stromproduktion voranbringen.

gez. Karl Burgmaier, Jasmine Finckh, Monika Voggesberger, Cherry Gehring,
Swantje Sperling

